

## IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung Abweichende Positionen genauer definiert und ein Hoffnungs- schimmer aus der geplanten Überarbeitung von IFRS 9



### Einleitung

Seit unserem letzten Newsletter hat sich an der unterschiedlichen Auffassung von International Accounting Standards Board (IASB) und Financial Accounting Standards Board (FASB) zur Rechnungslegung bezüglich der aus dem vorhandenen Versicherungsbestand resultierenden Unsicherheit im Hinblick auf das Versicherungsrisiko und der damit verbundenen Gewinnentstehung nichts geändert.

In seiner Sitzung am 15. November 2011 beschloss das IASB einstimmig, gezielte Verbesserungen hinsichtlich der Klassifizierungs- und Bewertungserfordernisse des IFRS 9 „Financial Instruments“ zu prüfen. Damit sollen Probleme durch den Accounting Mismatch durch die kombinierte Wirkung von IFRS 9 und den neuen IFRS 4 für Versicherungsverträge gelöst werden.

Zuletzt trafen sich die Boards zu vier Sitzungen im September, Oktober und November 2011.

Am 24. Oktober 2011 gab es eine Sitzung der IASB Insurance Working Group, während der die Versicherungswirtschaft die Gelegenheit hatte, mehrere Vorschläge zu formulieren, die zu einer grundsätzlichen Unterstützung für die Nutzung einer Other Comprehensive Income (OCI)-Option für Wertänderungen von bestimmten Vermögenswerten und Verpflichtungen sowie einem Vorschlag für Änderungen des IFRS 9 führten.

Während die Debatten zeitweise recht intensiv waren, sind die eigentlichen Aktivitäten kaum vorangekommen, da wiederholt nicht abgeschlossene Themen erneut diskutiert wurden. Der vorliegende Newsletter bezieht sich auf die gemeinsamen Board-Sitzungen am 19. September, 20. Oktober und 16. November sowie die FASB Treffen am 7. September und 30. November 2011. Fast alle vorläufigen Entscheidungen dieser Treffen führten zu weitergehenden Verfeinerungen der unterschiedlichen Standpunkte, die eine Einschätzung der praktischen Auswirkungen der beiden Modelle auf das zugrundelie-

gende Geschäft ermöglichen. Das IASB hielt seine Schulungsveranstaltung über Residualmargen am 15. November ab. Die Schulungen des FASB waren jeweils vor den oben genannten Sitzungen.

Nach der Überarbeitung des Technischen Plans des IASB im Juli, auf die wir in unserem letzten Newsletter eingegangen sind, haben beide Boards nun ihre endgültigen Pläne für ihre Tätigkeiten bis Ende 2012 veröffentlicht. Die Highlights der beiden Pläne sind:

- der beabsichtigte Veröffentlichungstermin für den endgültigen Rechnungslegungsstandard (sowohl von einem IFRS als auch von einem US GAAP Standpunkt aus) wurde nun über 2012 hinaus verschoben, und
- der US GAAP Standardentwurf wird vor Ende der ersten Hälfte des Jahres 2012 herausgegeben.

Der Technische Plan des IASB, der am 30. September herausgegeben wurde, legt nun fest, dass das nächste Dokument im Prozess innerhalb der gleichen Frist veröffentlicht wird, wie der US GAAP Entwurf. Dies eröffnet die Möglichkeit, die letzten Etappen in den beiden Standardsetzungsprozessen zeitlich aufeinander abzustimmen. Der neueste Plan des IASB enthält die Option eines „Reexposure“ oder zur Ausgabe eines „überarbeiteten Entwurfs“.

Wir konzentrieren uns bei der Analyse der jüngsten Tätigkeiten des Boards auf drei Themen:

- Abbildung von Unsicherheit und Gewinn (FASB-Sitzung am 7. September, IASB-Sitzung am 19. September und seine Schulungssitzung am 15. November).
- Asset-Liability-Accounting Mismatch (Treffen der Insurance Working Group am 24. Oktober, IASB-Sitzung am 15. November und FASB Sitzung am 30. November).
- Ausweis und Offenlegung (gemeinsame Sitzungen am 19. September, 20. Oktober und 16. November).

Für jedes Thema haben wir eine Referenz auf die entsprechenden Sitzungen, über die wir bereits mittels unseres IASPlus News-Service und Versicherungsverträge Projekt Insight Newsletter berichtet haben, eingerichtet:

- <http://www.iasplus.de/agenda/insurell.php>
- <http://www.iasplus.com/insight/insurancecontracts.pdf>

Darüber hinaus haben wir auch Kommentare hinzugefügt, die die relevanten Auszüge aus unserer Kommentierung des Standardentwurfs Versicherungsverträge dem Exposure Draft („ED“) im Jahr 2010 wiedergeben, um einige der Veränderungen des ursprünglichen ED im Vergleich mit unseren Vorschlägen aufzuzeigen.

## **Abbildung von Unsicherheit und Gewinn**

### **FASB verfeinert sein Ein-Margen-Modell durch die Entwicklung zweier getrennter Ansätze zur Gewinnvereinnahmung**

In seiner Sitzung am 7. September erzielte das FASB wichtige Entscheidungen, die den Betroffenen ein vorläufiges Verständnis der Alternative des FASB zu dem derzeit vorgeschlagenen IFRS Modell, die das FASB adaptieren möchte, verfügbar macht.

Zu diesen Entscheidungen gehören auch zwei Modell-Ansätze für die Einbuchung des Gewinns aus Versicherungs-Portefeuilles. Das FASB erreichte diese Entwicklung durch Überlegungen, wie die Einzelmarge (Komposit-Marge in den vorigen Papieren) als Gewinn oder Verlust berücksichtigt wird. Die Kriterien, nach denen Versicherer für die Bilanzierung ihrer Versicherungsverträge einen der beiden Ansätze anzuwenden haben, sind jene Anwendungskriterien, auf die sich IASB und FASB bei ihrem gemeinsamen Treffen zu den kurzfristigen-Versicherungsverträgen im Juli letzten Jahres nicht einigen konnten.

Die FASB-Stabsmitarbeiter präsentierten ein umfassendes Papier, welches seine Empfehlungen für die Gewinnvereinnahmungs-Muster, die auf Kurzzeit-Versicherungsverträge angewendet werden sollen, darlegen. Es wurden darin drei Optionen vorgestellt:

- Option 1: Beibehaltung der bisherigen US GAAP Praxis mit Beitragsüberträgen und undiskontierten Schadenrückstellungen;
- Option 2: Verwendung der Beitragsübertrags-Methode während der Deckungsperiode, mit einer Zweibausteine-Rückstellung für die diskontierten Zahlungsströme nach Eintritt des Schadens (also ohne Margenaufschlag auf die Schadenrückstellung);
- Option 3: Verwendung der Beitragsübertrags-Methode während der Deckungsperiode, mit einer Einzelmarge auf die diskontierte Schadenrückstellung basierend auf dem am 17. bis 18. Mai 2011 beschlossenen Prinzip der reduzierten Variabilität.

Die FASB-Stabsmitarbeiter sprachen sich für Option 3 aus. Sie lieferten Beispiele, die die drei Optionen und die daraus resultierenden Gewinnvereinnahmungs-Muster, die ein Versicherer in seinem Abschluss zeigen würde, veranschaulichen. Der Stab stellte fest, dass es am Ende der Deckungsperiode, kleinere (verglichen mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) aber immer noch signifikante Schwankungen der Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit wahrscheinlichkeitsgewichteten, abgezinnten Schätzungen der Schadenzahlungen stehen, gibt.

Wegen dieses Merkmals empfahl der Stab des FASB, dass Versicherer diese Verpflichtung durch Hinzufügen einer einzigen Marge, die das verbleibende Risiko von Schwankungen am Ende der Deckungsperiode abdeckt, erhöhen sollen. Der Stab erklärte auch, dass er nicht für die Beibehaltung der derzeitigen US GAAP ist, weil die Diskontierung von wesentlichen Schadenrückstellungen eine entscheidungsrelevante Finanzinformation ist.

Die FASB-Mitglieder diskutierten ausführlich das Prinzip des Verdienens der Einzelmarge innerhalb des Deckungszeitraums oder darüber hinaus. Sie lehnten die Empfehlung des Stabs ab, die Einzelmarge auch außerhalb des Deckungszeitraums zu vereinnahmen.

Obwohl eine Reihe von Mitgliedern zuvor dafür gestimmt hatte, die Einzelmarge entsprechend der Veränderungen in der Variabilität der Zahlungsströme zu vereinnahmen (siehe Ausgabe 21 dieses Newsletters), erklärten sie bei diesem Treffen, sie hätten unter dem Vorbehalt, dass eine solche Entscheidung nicht für kurzfristige Verträge gelten würde, abgestimmt. Weiterhin brachte die Debatte über die Eignung kurzfristiger Verträge letzten Juli und beim Treffen im Oktober (siehe weitere Details unten) zum Ausdruck, dass für das FASB diese Gruppe von Verträgen wohl nach einem separaten Modell bilanziert werden soll.

Das diesem Ansatz der Ertragsvereinnahmung zugrunde liegende Prinzip ist, dass die Erfüllung der Verpflichtung vollendet ist, sobald die Versicherungsdeckung ausgelaufen ist. Jede Tätigkeit zur Regulierung der eingetretenen Schäden ist nicht als Erbringung von Dienstleistungen zu betrachten). Stattdessen ist es „eine Aufwandoptimierungs-Tätigkeit“, wie von einem der FASB-Mitglieder beschrieben wurde. Das FASB sieht die Dienstleistung Erstellung einer „Erfüllungs-Verpflichtung“ als abgeschlossen an, sobald der Versicherer nicht mehr in der Pflicht ist, neue Schäden im Rahmen dieses Vertrags zu akzeptieren, auch wenn es möglicherweise mehrere Jahre dauern kann, bis die Schadenmeldung erfolgt und die Schadenregulierung abgeschlossen ist.

Während der Debatte stellten die FASB-Stabsmitarbeiter heraus, dass ihre Sondierungen in den vergangenen Monaten darauf schließen lassen, dass die Anwender durch die Einführung des Bilanzierungsmodells für kurzfristige Verträge, das möglichst nah an den US GAAP angesiedelt sein sollte, keine zusätzlichen Komplexitäten haben wollen. Die FASB Mitglieder meinten, dass Option 2 geeigneter erscheint, dieses Ziel zu erreichen als die beiden anderen Optionen, da es eine transparente und prinzi-

pienbasierte Bewertung der Schadenrückstellung erfordert. Die Bewertung der Schadenrückstellung nutzt eine diskontierte, wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der Zahlungsströme. Soweit die Schwankungen der Zahlungsströme betroffen sind, bemerkten FASB-Mitglieder, dass die Nutzer die benötigten Informationen durch die Analyse der Schadenabwicklungsdreiecke im Abschluss zur Verfügung gestellt bekommen.

Diese Entscheidung gibt einen klaren Blick auf das separate Modell für kurzfristige Verträge, welches das FASB seit Mai verfolgt. Sie verstärkt auch den Fokus auf die Entwicklung einer Reihe von Auswahlkriterien, die eine relevante und belastbare Basis für die Abgrenzung verschiedener Versicherungsverträge liefert. Wie bereits oben erwähnt, fand im Oktober auf der gemeinsamen Sitzung (weiter unten detailliert kommentiert) ein weiterer erfolgloser Versuch statt, dies zu erreichen.

Der grundlegende Unterschied zu dem IASB-Ansatz zur Abbildung kurzfristiger Verträge ist, dass die Schadenrückstellung nach dem IASB eine neu zu bewertende Risikoanpassung umfasst, die nach dem Ablauf der Regulierung aufgelöst sein wird.

Analog zu der Entscheidung des FASB hinsichtlich des Einzel-Margen Ansatzes, entschied das IASB, dass die Residual-Marge über die Deckungsperiode verdient wird.

#### **Bilanzierung eines Einzel-Margen-Ansatzes – Grundprinzipien des FASB für die Ertragsvereinnahmung der Marge im Baustein-Ansatz**

Die FASB-Stabsmitarbeiter präsentierten ein umfassendes Papier zur Festlegung ihrer Empfehlungen für die Folgebewertung und die Auflösung der Einzel-Marge nach dem Baustein-Ansatz.

Die Empfehlung basiert auf dem Grundsatz, dass die Marge in dem Maße verdient wird, wie die zugrunde liegende Unsicherheit hinsichtlich der wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströme abnimmt:

- für Verträge, bei denen die Schwankung im Wesentlichen aus Unsicherheiten über den Zahlungszeitpunkt resultiert, würde die erfolgswirksame Margenauflösung auf Grundlage der reduzierten Unsicherheit hinsichtlich des Zeitpunkts des spezifizierten Ereignisses erfolgen;
- für Verträge, bei denen die Schwankung im Wesentlichen auf der Häufigkeit und der Schwere des Schadenereignisses beruht, würde die erfolgswirksame

Margenauflösung auf Grundlage der geringeren Unsicherheit erfolgen, die aus der Verbesserung der Informationslage zu den erwarteten Zahlungsströme über den gesamten Lebenszyklus des Vertrages resultiert.

Die Debatte zeigte, dass diese Prinzipien nur dann auf Sachversicherungsverträge Anwendung finden können, wenn diese nicht unter die Kriterien für kurzfristige Verträge fallen. Das FASB stellte daher fest, dass es angemessen wäre, beide Kategorien unabhängig von der Anwendungshäufigkeit, die diese Kategorien in der Praxis haben werden, zu genehmigen.

Der FASB Vorsitzende bemerkte, dass die Anwendungskriterien noch Gegenstand der Diskussion sind und es möglich ist, dass einige derzeitige Sachversicherungsverträge nicht mehr unter die Anwendungskriterien für kurzfristige Verträge fallen könnten. In diesem Fall wird die Auflösung der Einzel-Marge dem Prinzip des Bausteine-Ansatzes folgen, ohne separates Bewertungsmodell für die Vor-Schaden- und die Nach-Schaden-Verbindlichkeit.

Das FASB unterstützte einstimmig die Empfehlung des Stabs. Die Anwendungsleitlinien, die Verweise auf Ereignisse enthalten, welche ein Versicherer bei der Umsetzung der betrachteten zwei Prinzipien berücksichtigen müsste, wurden auch einstimmig angenommen. Ein weiterer Bereich der Anwendungshinweise, die das FASB einstimmig beschloss, bezog sich auf Punkte im Lebenszyklus eines Vertrages, die bei der Bewertung des Rückgangs von Zahlungsstromschwankungen zu betrachten sind:

- wenn ein Versicherer einen Schaden verursacht, der noch nicht gemeldet wurde;
- wenn ein Schaden gemeldet wurde;
- wenn zusätzliche Informationen bekannt werden;
- wenn sich die Vertragspartner hinsichtlich des Entschädigungsbetrags geeinigt haben; und
- wenn der Schaden gezahlt wird.

Dies sind typische Phasen eines Schaden-Zyklus.

### **Deloitte's Einschätzung der Abbildung der Einzel-Marge**

Die FASB Entscheidung, die Grundlage für die Bilanzierung der Einzel-Marge aufzugeben, führt zu zwei Besonderheiten, die dieses den Empfehlungen von Deloitte, die in unserem Kommentar zum Standardentwurf dargestellt wurden, näher rückt:

- 1) die Verwendung der Schwankungen der Zahlungsströme für die Auflösung der Einzel-Marge spiegelt eher die wirtschaftlichen Grundlagen der Bildung und Verwaltung von Versicherungsbeständen wider und es verknüpft die Ertragsvereinnahmung mit den Änderungen des erwarteten Barwerts der künftigen Zahlungsströme;
- 2) die Annahme, dass die Schwankungen von Zahlungsströmen der Vor-Schaden- und der Nach-Schaden-Phasen eines Versicherungsbestands gemein sind und die daraus folgende Anforderung, dass nur ein integrierter Ansatz für die Schwankungen von Zahlungsströmen über die ganze Lebensdauer eines Versicherungsbestandes eine relevante und zuverlässige Ertragsvereinnahmung der Einzel-Marge herstellen könnte.

Wir präferieren eine (separate) Risikoanpassung und ein Residual-Margen-Modell. Allerdings haben wir angemerkt, dass das Bilanzierungsmodell für die Residual-Marge und die Einzel-Marge nicht zuverlässig sein kann, wenn es nicht gegen den erwartete Barwert kalibriert wird und wenn seine Ertragsvereinnahmung auf den erbrachten Leistungen im Laufe der Zeit basiert:

„Wir glauben, dass die Residual-Marge in späteren Berichtsperioden neu kalibriert werden soll, um Änderungen der Annahmen, die den erwarteten Barwert der Erfüllungs-Zahlungsströme betreffen, zu reflektieren. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass alle künftigen Änderungen in den Bausteinen 1 und 2 zunächst mit der verbliebenen Residual-Marge verrechnet werden. Die tatsächliche Erfahrung, d.h. die Differenz zwischen den im Zeitpunkt der Einbuchung erwarteten Zahlungsströmen und den tatsächlichen Zahlungsströmen, wäre direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der Periode zu erfassen.“

Die systematische Freisetzung der Residual-Marge wird in Paragraph 50 des ED geregelt. Danach wird die Residual-Marge aufgelöst auf Basis des „Ablaufs der Zeit“ oder aber des „erwarteten Zeitpunkts der entstandenen Schäden und Leistungen“, wenn sich dieser deutlich vom „Ablauf der Zeit“ unterscheidet. Für viele Lebensversicherungsprodukte werden sich die Muster von Schäden und Leistungen wesentlich von dem der „Ablauf der Zeit“ unterscheiden, da die Wahrscheinlichkeit Zahlungen für Leistungen zu leisten, in den späteren Vertragsjahren eher steigt. Zum Beispiel, während die Todesfallleistung bei einer Lebensversicherungspolice oft über die ganze Lebenszeit konstant ist, steigt der Wert dieser Leistung typischerweise mit der Vertragsdauer, da die Todesfallwahrscheinlichkeit mit dem Alter zunimmt. Ein weiteres Beispiel: die meisten der Leistungen im Rahmen einer kurzfristigen Kapitallebensversicherung werden mit Fälligkeit des Vertrags ausbezahlt. Verglichen mit dem „Ablauf der Zeit“ wird ein Auflösungsmuster, dass auf dem „erwarteten Zeitpunkt der entstandenen Schäden und Leistungen“ basiert, eine wesentliche Auflösung der Residualmarge gegen Vertragsende zur Folge haben. Aus diesen Gründen empfehlen wir, dass das Board Paragraph 50 modifiziert, um die systematische Auflösung der Residual-Marge nach der Berechnung des „Ablauf der Zeit“ oder auf einer anderen vernünftigen Basis zu verlangen.

„Darüber hinaus glauben wir, dass der Vorschlag im ED zur Auflösung der Residual-Marge über den Deckungszeitraum des Versicherungsvertrags, eine Möglichkeit für Willkür eröffnet. Stattdessen empfehlen wir, dass der Zeitraum für die Auflösung der Residualmarge sowohl die Deckungsperiode als auch die Abwicklungsperiode umfassen soll.“

Die kombinierte Wirkung der Entscheidungen für kurzfristige Verträge und für Verträge, die nach dem Bausteine-Ansatz bilanziert werden, produziert zwei sehr unterschiedliche Gewinn-Muster für gleichwertige Arten von Zahlungsströmen. Ersterer weist schon frühzeitig Gewinne aus und letzterer am Ende der Laufzeit.

Zusätzlich können die Gewinnschwankungen bei Schadenrückstellungen aus kurzfristigen Verträgen erheblich sein. Dafür maßgeblich ist die Anforderung in den FASB-Vorschlägen, einen statistischen Mittelwert für die Schätzung des erwarteten Barwerts der Zahlungsströme zu benutzen, ohne eine Marge aus der Vorschaden-Phase des Portfolios vorzutragen.

### **Das IASB verfeinert seine Anforderungen an die Risikoanpassung von Verbindlichkeiten**

Ohne Beteiligung des FASB verfeinerte das IASB auf seiner Sitzung am 19. September das Bewertungsmodell für die Risikoanpassung durch drei wichtige Entscheidungen.

Die erste Empfehlung war das Ziel die Risikoadjustierung als „Entschädigung, die der Versicherer für die Übernahme der den Zahlungsströmen innewohnenden Unsicherheit verlangt,“ zu definieren. Die Stabs-Mitarbeiter baten das IASB eine frühere Entscheidung zu bestätigen, um in den IFRS Leitlinien zu diesem Sachverhalt folgenden Beispiel zu nutzen:

„Die Risikoanpassung würde nach der Entschädigung bemessen, die ein Versicherer benötigen würde, um ihn indifferent zwischen (1) der Erfüllung einer Verbindlichkeit, die mit 50 Prozent Wahrscheinlichkeit 90 und mit 50 Prozent Wahrscheinlichkeit 110 sein wird oder (2) der Erfüllung einer Verbindlichkeit von 100 werden zu lassen“.

Die zweite Entscheidung, die der Stab vom IASB bestätigt haben wollte, war, dass ein Versicherer die Berechnung der Risikoanpassung unter Berücksichtigung sowohl günstiger als auch ungünstiger Ergebnisse innerhalb der Wahrscheinlichkeitsverteilung der erwarteten Zahlungsstrom-Schätzungen durchführen soll. Das IASB genehmigte diese Empfehlungen einstimmig.

### **Deloitte-Blick auf das Ziel der Risikoadjustierung**

Mit diesen Entscheidungen hat das IASB die Empfehlungen aus unserer Stellungnahme angenommen und es hat die Neutralität bei der Bewertung der zusätzlichen Verpflichtung bestätigt. Diese berücksichtigt die statistische Unsicherheit, die jenen Mittelwert umgibt, der für die Berechnung des wahrscheinlichkeitsgewichteten Netto-Barwerts der künftigen Zahlungsströme verwendet wird und verstärkt die unternehmensspezifische Art der Bewertung, die eine Verknüpfung des Prozess zur Risikobereitschaft des berichtenden Versicherers herstellen sollte.

Das IASB hat auch mit der Deloitte-Empfehlung übereingestimmt, ein anschauliches Beispiel für die Klärung der Umstände aufzunehmen, unter welchen die Risikoadjustierung Null wäre.

Die zweite Empfehlung der Stabs-Mitarbeiter war die Angabe des entsprechenden Konfidenzniveaus in Prozent, wenn die Konfidenzintervalltechnik bei allen Risikoanpassungen genutzt wurde, aber jene mit unterschiedlichen Techniken ermittelt wurde. Auf diese Offenlegungspflicht sollte nach Ansicht vieler Kommentatoren wie auch Deloitte verzichtet werden. Allerdings hat das IASB den Vorschlag der Stabsmitarbeiter abgelehnt, weil die Beibehaltung eine Informationsquelle für Investoren beim Vergleich von verschiedenen Versicherern.

#### **Deloitte's Position hinsichtlich der obligatorischen Angabe von Konfidenzintervallen**

Die Aussage aus unserem Kommentierungsschreiben trifft im Wesentlichen weiterhin den Kern des Sachverhalts:

„Wir glauben, dass die Klarstellung des Paragraphen 90(b) des ED kritisch ist, da es zwei widersprüchliche Interpretationsmöglichkeiten dieser Anhangabepflicht gibt:

(1) falls die Kapitalkostenmethode (CoC) oder die bedingte Erwartungswertmethode (CTE) zur Ermittlung der Risikoanpassung verwendet werden, hat ein Versicherer anzugeben, welches Konfidenzintervall (CI) zu verwenden wäre, um das gleiche Ergebnis hinsichtlich der Risikoanpassung mittels der CI-Methode zu erhalten; oder

(2) wenn die CoC- oder die CTE-Methode verwendet werden, hat ein Versicherer das bei dieser Methode verwendete Konfidenzniveau anzugeben. Wir glauben, dass die „Begründung der Entscheidungen“ (Basis for Conclusions) Nr. 117c bestätigt, dass Interpretation (1) das beinhaltet, was das IASB intendiert“

„Die Angabe, wie ein Versicherer die Risikoanpassung ermittelt, sollte so umfassend sein, dass ein Berichtsadressat nützliche und transparente Informationen daraus ableiten kann. Wir stimmen nicht überein, dass die Angabepflicht – wie in Paragraph 90 (b) des ED vorgeschlagen – die Vergleichbarkeit erhöht. Es gibt Fälle, bei denen die CI-Methode nicht sinnvoll anzuwenden ist und es gibt andere Sachverhalte, in denen die CoC oder die CTE-Methode als die passendste Methode zur Ermittlung der Risikoanpassung gewählt wurde.

Weiterhin gibt es derzeit nur wenig Erfahrung, um CTE- oder CoC-Ergebnisse in CI-Beträge zu konvertieren und die resultierenden Anhangangaben würden wahrscheinlich für eine Anzahl von Perioden inkonsistent ermittelt werden. Zum Beispiel verweist Paragraph B82 des Standardentwurfs auf aus der Erdbebengefahr resultierende Risiken. In diesem Fall würden die CoC- und die CI-Methode die Möglichkeit von seltenen aber sehr schweren Schäden in allen Bereichen außer dem extremen Teil der Wahrscheinlichkeitsverteilungskurve berücksichtigen und es ist wahrscheinlich, dass Versicherer dieses Vorgehen als nicht angemessen erachten. Es wäre sinnlos, die resultierende Risikoanpassung aus der CTE-Ermittlung (oder einer anderen besser passenden Methode) mit einer „äquivalenten“ Risikoanpassung aus der CI-Ermittlung zu vergleichen.“

Die dritte Empfehlung war, die Anforderung aus dem ED zu entfernen, dass die Risikoanpassungsmethode zwingend aus den drei Techniken Konfidenzintervall-, Kapitalkosten- und bedingter Erwartungswertmethode zu wählen ist. Die Stabsmitarbeiter empfahlen, dass diese Techniken und die damit verbundenen Anwendungsleitlinien nur als Beispiele genannt werden. Die Mehrheit des IASB unterstützte die Empfehlungen des Stabs, obwohl ein paar Board-Mitglieder die Sorge äußerten, dass dies die so ermittelte IFRS-Verpflichtungen weniger vergleichbar machen würde (12 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen).

#### **Deloitte's Blick auf das Ziel der Risikoadjustierung**

Die Entscheidung des IASB, die Beschränkung der Wahl der Risikoanpassungsmethode aufzuheben, entspricht der Empfehlung von Deloitte.

Die Beibehaltung der drei ursprünglichen Ermittlungsmethoden (Konfidenzintervall, bedingter Erwartungswert und Kapitalkosten) als Beispiele für Ermittlungstechniken sollte mit erweiterten Anwendungshinweisen einhergehen. Dies sollte jene Merkmale einschließen, die auf ein höheres versus ein niedrigeres Perzentil der Wahrscheinlichkeitsverteilung für die CI- und die CTE-Technik schließen lassen sowie Merkmale eines Versicherers berücksichtigen, um einen höheren oder niedrigeren Betrag des Kapitals und des Kapitalkostensatzes für die Kapitalkostenmethode zu bestimmen.

Es scheint, dass viele der Mitglieder des IASB glauben, dass die vorherige Entscheidung bezüglich der Anhangabepflicht, die ein Unternehmen hinsichtlich eines äquivalenten Konfidenzniveaus – falls sich das Unternehmen entschlossen hat, die Risikoanpassung anderweitig zu ermitteln – zu erfüllen hat, ihre Sorgen hinsichtlich der Vergleichbarkeit reduzieren würde. Allerdings scheint es, dass einige Mitglieder des IASB die Schwierigkeiten und den entfallenden Nutzen gering schätzen, welcher mit der Ermittlung und Offenlegung solcher Äquivalente einhergeht.

#### **Das IASB bereitet sich auf eine weitere Verfeinerung seines Modells vor, mit dem Ziel, die Verbindlichkeit, die aus der Residual-Marge resultiert, zu entriegeln**

Das IASB traf sich für eine Schulungsveranstaltung zur Residual-Marge am 15. November. Während des Treffens stellten die Stabsmitarbeiter des IASB die Papiere vor und erfragten die Sicht des Boards hinsichtlich bestimmter Fragen, ohne formell nach zu treffenden Entscheidungen zu fragen. Obwohl sich die FASB Stabsmitarbeiter via Telefonkonferenz zugeschaltetet waren, beteiligten sich diese nicht an den Diskussionen, da das FASB den Ansatz mit einer Einzel-Marge bevorzugt.

Das IASB diskutierte nur zwei der vier vorgelegten Papiere, mit Fokus auf das Papier, dass die Neueinschätzung der vorläufigen Entscheidung im Juni vorstellt, die Residual-Marge zu entsperren entgegen der Position im ED die Residualmarge nicht zu entriegeln. Das zweite Papier versucht die Frage zu beantworten, „Welche Änderungen in den Schätzungen verändern die Residual-Marge?“. Das Ergebnis dieses wichtigen Tests hinsichtlich der vorläufigen Entscheidung zum Entsperrern der Marge, die im letzten Juni erreicht wurde, kann wie folgt zusammengefasst werden:

- eine knappe IASB-Mehrheit unterstützt weiterhin das Konzept der Entsperrung der Residual-Marge hinsichtlich jener Annahmen, die von nicht-finanziellen Variablen abhängen. Der restliche Teil der IASB-Mitglieder ist noch immer nicht davon überzeugt, dass diese Entscheidung einen Nutzen bringen würde, der die Kosten, die die Komplexität des Entsperrens verursachen würde, übersteigt;
- es gab eine Übereinkunft, dass sowohl nicht-finanzielle als auch finanzielle Variablen bestimmte Annahmen beeinflussen (z.B. Annahmen bezüglich der Stornoquote) und mehr Arbeit erforderlich wäre, um festzustellen, ob die vorgeschlagene Trennung verwendet werden könnte, um ein zuverlässiges Entsperrungs-Modell zu entwickeln und

- die endgültige Entscheidung, finanzielle Variablen innerhalb des Entsperrungsmodells zu erlauben, wird parallel mit den gezielten Verbesserungen von IFRS 9 betrachtet werden.

#### **Deloitte's Blick auf das Entsperrern der Residual-Marge**

Die Aussage aus unserem Kommentierungsschreiben bringt unsere Position zum Ausdruck:

Wir empfehlen, dass wenn ein Versicherer die korrespondierenden finanziellen Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, sollte er die Residual-Marge zu jedem Abschlussstichtag neu kalibrieren und die zukünftigen Änderungen in den Bausteinen dazu nutzen, die Folgebewertung der Residual-Marge als Teil der Versicherungsverpflichtung nach Abzug der systematischen Auflösung zu bestimmen.

Der endgültige IFRS sollte auch verlangen, sobald ein Portfolio verlustbringend wird, der Versicherer die verbleibende aggregierte Residual-Marge ganz oder teilweise (soweit erforderlich) ergebniswirksam aufzulösen hat.

„Wir empfehlen auch, wenn ein Versicherungsunternehmen die finanziellen Vermögenswerte ergebniswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, sollte es von der Neubewertung der Residual-Marge bei finanziellen Variablen wie Zinsänderungsrisiken absehen. Somit sind die durch Schwankungen des Marktzinssatzes bedingten Änderungen der Diskontsätze direkt erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.“

#### **Rechnungslegungsinduziertes Ungleichgewicht zwischen Vermögenswerten und Verpflichtungen**

**Die Versicherungswirtschaft schlägt ihre „OCI-Lösung“ für das Ungleichgewicht zwischen Vermögenswerten und Verpflichtungen vor.**

Die Diskussion um die „OCI-Lösung“ dominierte das Treffen der Arbeitsgruppe Versicherungen (IWG) am 24. Oktober, als zwei Gruppen aus der Wirtschaft präsentierten, wie nach Ihrer Ansicht der „OCI-Bereich“ der Gesamtergebnisrechnung genutzt werden sollte, um mit der rechnungslegungsinduzierten Volatilität, die aus dem Zusammenwirken aus dem neuen IFRS für Versicherungsverträge und den Erfordernissen für Finanzinstrumenten aus dem IFRS 9 resultiert, umzugehen.

OCI ist der Teil der Gesamtergebnisrechnung, der Nettoergebnisse nach Steuern beinhaltet und im Rahmen von IFRS für alle Gewinne und Verluste außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung genutzt wird.

Die „Hub global insurance group“ (Zusammenschluss internationaler Versicherungskonzerne) und das CFO Forum europäischer Versicherer in Verbindung mit dem Dachverband der nationalen Verbände der Versicherungsunternehmen (CEA) stellten ihre jeweiligen Vorschläge vor. Diese hatten einige übereinstimmende Aussagen. Beide argumentierten, dass sich das Versicherungsgeschäft über einen längeren Zeitraum erstreckt und dass kurzfristige Schwankungen finanzieller Variablen, die nach dem aktuellen IFRS Vorschlag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden sollten, sich nicht auf die derzeitigen aus den Vermögenswerten resultierenden Zahlungsströme, die der Versicherer benötigt um seine Verpflichtungen zu erfüllen, auswirken. Diese Gewinne und Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, würde die zugrunde liegende Geschäftsentwicklung überlagern. Sie sind vielmehr durch Schwankungen verursacht und daher von der Gewinn- und Verlustrechnung zu separieren. Es, würden mehr entscheidungsrelevante Informationen produziert.

Der Vorschlag der „Hub global insurance group“ artikuliert die notwendigen Veränderungen folgendermaßen:

1. Einführung einer Kategorie „Vermögenswerte, die Versicherungsverbindlichkeiten bedecken“, die auf alle Arten von Finanzinstrumenten (mit anderen Worten: Derivate und Nicht-Derivative) angewendet wird und Immobilieninvestitionen (mit anderen Worten: Finanzimmobilien) einschließt. Die zweitbeste Wahl wäre die Wiedereinführung der Kategorie „jederzeit veräußerbar“ für nicht-derivative Finanzinstrumente;
2. Einführung eines Rechnungslegungswahlrechts, das einem Versicherer erlauben würde zu bestimmen, dass seine Vermögenswerte mit dem beizulegenden Zeitwert durch das OCI oder dem beizulegenden Zeitwert durch die Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet werden;
3. Anwendung der gerade entwickelten Wertminderungsprinzipien für die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente auf die mit dem Zeitwert durch das OCI erfassten Finanzinstrumente. Entwicklung von Wertminderungsprinzipien für Eigenkapitalinstrumente, wenn diese mit dem beizulegenden Zeitwert durch das OCI bewertet werden;

4. Notwendigkeit des „Recyclings“ durch Gewinn- und Verlustrechnung wegen Realisierungs- oder Wertminderungsentscheidungen von anfangs im OCI erfassten Gewinnen und Verlusten;
5. Erfassung sämtlicher Effekte aus der Folgebewertung von Versicherungsverbindlichkeiten im OCI, die aus der Überleitung des anfänglichen Diskontsatzes auf die aktuellen Marktzinssätze resultieren. Der Zinsaufwand aus der Zuführung zur Versicherungsverbindlichkeit würde auf dem anfänglich bei der Erstbewertung der Versicherungsverbindlichkeit gewählten Diskontsatz basieren;
6. Notwendigkeit des „Recycling“ von Gewinnen oder Verlusten durch die Gewinn- und Verlustrechnung, wenn Versicherungsverbindlichkeiten ausgebucht werden und wenn in Versicherungsverpflichtungen eingebettete Optionen und Garantien „im Geld sind“ (mit anderen Worten: aktuelle Marktzinssätze sind unter die in die Versicherungsverpflichtung eingebettete garantierte Mindestverzinsung gefallen).

Die Vorschläge des europäischen CFO Forums unterstützen ein Prinzip, nach dem Vermögenswerte mit dem beizulegenden Zeitwert durch das OCI abgebildet werden können. Die weitergehende Diskussion beschränkte sich auf den Sachverhalt, wie sich die Änderungen des IFRS auf verschiedene Formen der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer auswirken würde.

Das europäische CFO Forum merkte an, dass es allgemein zwei Formen der Gewinnbeteiligung von Versicherungsnehmern im Versicherungsmarkt gibt und dass dies verschiedene Arten von „OCI-Lösungen“ erfordern würde.

Eine Form der Beteiligung würde das Prinzip der realisierten Gewinne und Verluste nutzen, um den Überschuss zwischen den Versicherern und seinen Versicherungsnehmern zu verteilen (definiert als kontinentaler Stil der Überschussbeteiligung). In diesem Fall würde der Vorschlag der „Hub global insurance group“ funktionieren.

Eine andere Form der Überschussbeteiligung nutzt das Prinzip der erwarteten langfristigen Rendite aus Vermögenswerten, um den Betrag zu bestimmen, der Versicherungsnehmern gutgeschrieben wird und zur selben Zeit in einer vorgegebenen Periode an die Aktionäre verteilt wird (definiert als UK-Stil der Überschussbeteiligung). Dieser Beteiligungsmechanismus würde mit dem Vorschlag der „Hub global insurance group“ nicht funktionieren.

Die Schlüsselempfehlung des europäischen CFO Forum an das IASB war, diese Tatsache in seinen Betrachtungen bei einer Übernahme der „OCI-Lösung“ zu berücksichtigen.

### **IASB entscheidet einstimmig den IFRS 9 wieder zu öffnen, um dem rechnungslegungsinduzierten Ungleichgewicht zwischen Vermögenswerten und Verpflichtungen Rechnung zu tragen**

Einige werden sich möglicherweise an die Eröffnungsbemerkungen des Vorsitzenden des IASB auf einem der Treffen der Versicherungsarbeitsgruppe (IWG) im Jahr 2010 erinnern, als er ausgeführt hat, dass das IASB nicht plant, den IFRS 9 wieder zu öffnen, um Sachverhalte der finanziellen Berichterstattung von Versicherern aufzunehmen.

Auf seinem Treffen am 15. November entschied das IASB unter dem Vorsitz von Hans Hoogervorst einstimmig, zielgenaue Verbesserungen des IFRS 9 in Betracht zu ziehen, die unter anderem Sachverhalte im Zusammenhang mit der rechnungslegungsinduzierten Ungleichheit von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufnehmen, die Versicherer berühren.

Obwohl das IASB von seinem Stab unterrichtet wurde, dass basierend auf den bis dahin erhaltenen Rückmeldungen der IFRS 9 im Grunde fehlerfrei und anwendbar war, es aber einige Sachverhalte gibt, die eine nochmalige Prüfung im begrenzten Umfang stützen. Der Stab notierte, dass der hauptsächliche Grund für die nochmalige Prüfung des IFRS 9, wie sie vom Stab vorgestellt wurde, die Wechselwirkung mit dem Projekt Versicherungsverträge und der Klassifizierung und Bewertung der finanziellen Vermögenswerte nach IFRS 9 war. Besonders die bisherigen Entscheidungen im Versicherungsprojekt zur Neubewertung von Versicherungsverbindlichkeiten würden Bestandteile erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung und andere Teile erfolgsneutral im OCI ausweisen. Währenddessen würden die finanziellen Vermögenswerte, die diese Versicherungsverpflichtungen bedecken, entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten oder ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert berücksichtigt, was zu einem rechnungslegungsinduzierten Ungleichgewicht mit den verbundenen Verpflichtungen führt.

Zusätzliche Gründe für die Wiederöffnung des IFRS 9 sind einige frühzeitig aufgetretene Anwendungsprobleme und die Einrichtung der passenden Umgebung für die Gestaltung des Standards durch das IASB, um neue Überlegungen des FASB hinsichtlich der Klassifizierung

und Bewertung von Finanzinstrumenten, die in naher Zukunft fällig werden, zu berücksichtigen.

Allerdings räumte der Stab ein, dass jede Überprüfung und Weiterentwicklung von IFRS 9 so zielgenau wie möglich sein sollte, gerade im Hinblick auf die Gesellschaften, die IFRS 9 schon anwenden als auch jene Gesellschaften, die kurz vor Umsetzung von IFRS 9 stehen.

Alle Mitglieder des IASB stimmten grundsätzlich überein, dass eine zielgenaue Überprüfung des IFRS 9 angemessen ist. Allerdings unterschieden sich die Gründe, weshalb die Gremienmitglieder diese unterstützten, und das Maß der Überzeugung erheblich. Die meisten der Mitglieder gaben das Problem an, das sich aus der Wechselwirkung mit dem Versicherungsvertrags-Projekt ergibt.

Die Chance für weitere Konvergenz mit dem FASB wurde von einigen IASB-Mitgliedern als bedeutsamer Nutzen aus der Überprüfung des IFRS 9 gesehen, während andere Mitglieder deutlich skeptischer hinsichtlich einer Wiederöffnung des IFRS 9 waren. Dafür waren die Schwierigkeiten im gemeinsamen Projekt Finanzinstrumente maßgeblich.

### **FASB beschließt, Konvergenz mit der IASB-Entscheidung über die Bewertung von Verpflichtungen aus überschussberechtigten Verträgen, die die rechnungslegungsinduzierten Ungleichgewichte reduziert, herzustellen**

In seiner Sitzung am 30. November beriet das FASB über die Bewertung von Verpflichtungen aus überschussberechtigten Verträgen. Diese Entscheidung bezieht sich auf eine besondere Situation, die das IASB bereits letzten Mai betrachtet hat und dies ist bemerkenswert, da es der erste Fall seit der Veröffentlichung des Standard-Entwurfs in 2010 war, bei dem sich das FASB nachträglich einer vorherigen IASB Entscheidung annäherte.

Der Anwendungsbereich der Entscheidung wirkt sich auf Versicherungsverbindlichkeiten aus, von denen einige oder alle Zahlungsströme aus nicht-ermessensabhängigen, renditebezogenen, überschussberechtigten Merkmalen resultieren, die entweder vertraglich ganz oder teilweise von der Wertentwicklung anderer Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, wie sie in der Bilanz des Versicherers ausgewiesen werden oder vom Ergebnis des Versicherers abhängen.

Die IASB-Entscheidung war, vom Versicherer zu fordern, diese Zahlungsströme unter Bezugnahme auf den Buchwert der zugehörigen Vermögenswerte zu bewerten. Zusätzlich würde der Versicherer die Veränderung dieser

Bestandteile der Versicherungsverbindlichkeit nur dann ergebniswirksam zeigen, wenn die Veränderungen der korrespondierenden Vermögenswerte ebenso ergebniswirksam gezeigt werden. Für den Fall, dass die Änderungen der Vermögenswerte im OCI abgebildet werden, würde die Veränderung der Versicherungsverpflichtung diesem Ausweis folgen.

Das FASB diskutierte den Vorzug dieses Ansatzes und entschied, dass eine praktische Lösung auf einen klaren Fall eines rechnungslegungsinduzierten Ungleichgewichts abhebt. Diese Entscheidung würde nur für solche Zahlungsströme anwendbar sein, die diese Merkmale erfüllen und für die keine weitere Bewertung erforderlich wäre. Einstimmig stimmte das FASB einer Reihe von Entscheidungen zu, die seinen Standpunkt an jenem des IASB ausrichtet.

### Ausweis- und Anhangangabepflichten

#### Annäherung bei den Ausweiserfordernissen in der Bilanz

Auf dem gemeinsamen Treffen am 20. Oktober stellte der Stab sechs Empfehlungen zu Ausweiserfordernissen in der Bilanz gemäß dem Standardentwurf vor.

Die erste Empfehlung war, die erwarteten zukünftigen Zahlungsströme, die Risikoanpassung (nur IASB), die residuelle Marge (nur IASB), die Einzelmarge (nur FASB) und den Diskontierungseffekt (die Komponente des Bausteine-Ansatzes) separat entweder in der Bilanz oder im Anhang darzustellen. Beide Standardsetter erteilten der Empfehlung die Freigabe, das IASB mit 9 von 15 und das FASB mit 6 von 7 Stimmen.

Die zweite Empfehlung war, bei Anwendung des Prämienverteilungs-Ansatzes den Ausweis der Verbindlichkeit für noch nicht abgelaufenen Versicherungsschutz getrennt von der Verbindlichkeit für bereits eingetretene Schäden in der Bilanz (anstatt im Anhang) vorzunehmen. Der Stab glaubt, dass der separate Ausweis die Transparenz der Bilanz eines Unternehmens erhöhen würde. Die Trennung der Leistungsverpflichtung und der Zahlungsverpflichtung würde die Fähigkeit des Adressaten erhöhen den Betrag, den Zeitpunkt und die Unsicherheit der zukünftigen Zahlungsströme eines Unternehmens zu bewerten. Die Behandlung der Verbindlichkeit ist konsistent mit dem Ausweis der Komponenten in der Gesamtergebnisrechnung. Beide Standardsetter haben der Empfehlung einstimmig die Freigabe erteilt.

Die kombinierte dritte und vierte Empfehlung lautete:

- a) das unbedingte Recht eine Prämienzahlung zu erhalten ist in der Bilanz getrennt von den aus Versicherungsverträgen resultierenden Vermögenswerten und Schulden auszuweisen; und
- b) das bedingte Recht, eine Prämienzahlung im Rahmen des Prämienverteilungs-Ansatzes zu erhalten, sollte beim Ausweis in der Bilanz von der Verpflichtung für noch nicht abgelaufenen Versicherungsschutz abgezogen werden

Die Standardsetter stimmten einstimmig mit beiden Vorschlägen bezüglich des Bausteine-Ansatzes überein, wiesen aber einstimmig die Behandlung der bedingten Prämienforderung im Rahmen des Prämienverteilungs-Ansatzes zurück. Bevorzugt werden im Rahmen des Prämienverteilungsansatzes sämtliche Prämienforderungen als getrennten Vermögenswert behandelt. Die Standardsetter lehnten den Vorschlag des Stabs mit der Begründung ab, dass dies eine Entfernung von der bestehenden Praxis wäre, Beitragsüberträge abzubilden, als ob man sämtliche Prämien im Zeitpunkt der Einbuchung erhalten hätte, unabhängig davon ob man die Prämien als Zahlung erhalten hat oder eine Prämienforderung angesetzt wurde. Diese Praxis scheint von vielen Anwendern unterstützt zu werden, so dass die Standardsetter entschieden, dass der Vorteil eine von den Anwendern unterstützte Praxis beizubehalten die Freigabe der vom Stab empfohlenen Anwendung gleicher Prinzipien bei Prämienverteilungs- und Bausteine-Ansatz überwiegt.

Es wurde festgehalten, dass im Fall wesentlicher bedingter Prämienzahlungen (z. B. bei kurzfristigen Verträgen bei denen die Prämien in Raten gezahlt werden und der Versicherungsnehmer das Recht hat, den Vertrag zu kündigen und jede zukünftige Zahlung zu verweigern) sowohl der Vermögenswert als auch die Beitragsüberträge niedriger wären als wenn für den selben Vertrag die Prämie im Voraus entrichtet worden wäre. Die Reduzierung der Buchwerte von Vermögenswert und Verbindlichkeit spiegelt die potentielle Aufhebung des Vertrages wider.

Die fünfte Empfehlung war, die aus der Bewertung mit dem Bausteine-Ansatz resultierenden Verbindlichkeiten (oder Vermögenswerte) getrennt von denen aus dem Prämienverteilungs-Ansatz resultierenden auszuweisen. Die Empfehlung des Stabs wurde anfangs vom IASB zurückgewiesen, da sie als Votum zu Gunsten zweier getrennter Rechnungslegungsmodelle wahrgenommen wurde, was das IASB in früheren Sitzungen zurückgewiesen hatte. Nach weiteren Diskussionen, die klarstellten, dass dies kein Versuch war, mit dieser Entscheidung

ein einziges oder zwei getrennte Rechnungslegungsmodelle einzuführen, stimmte das IASB mit 12 Stimmen dafür und zwei dagegen zu, wohingegen das FASB einstimmig die Freigabe erteilte.

Die sechste Empfehlung bestand darin, in der Bilanz eine Zusammenfassung von Portfolien, die einen Vermögenswert darstellen und solchen, die einer Verbindlichkeit entsprechen, nicht zuzulassen. Diese Empfehlung ist sowohl auf den Prämienverteilungs-Ansatz als auch den Bausteine-Ansatz anzuwenden. Aber es ist ziemlich unwahrscheinlich, dass sie auf den Prämienverteilungs-Ansatz vor dem Hintergrund der früher von den Standardsetzern getroffenen Entscheidung, Prämienforderungen separat auszuweisen, Anwendung findet.

Der Vorschlag zum Ausweis von Portfolios mit Asset-Charakter wurde mit der Begründung freigegeben, dass es eine zukünftige Debatte über den Ausweis von Abschlusskosten geben wird. Von einigen Mitgliedern des IASB und FASB wurde das Interesse an einem alternativen Ausweis der Kosten verglichen mit der aktuellen Beschlusslage, dass diese Teil der vertraglichen Zahlungsströme sind und daher den Erwartungsbarwert der Zahlungsströme mindern. Diese Gremienmitglieder hielten fest, dass in bestimmten Fällen ein Portfolio hauptsächlich deshalb den Charakter eines Vermögenswerts annimmt, weil die mit Vertragsbeginn fälligen Abschlusskosten von einem geringen Erwartungsbarwert der Zahlungsströme abgezogen werden. Diese Formulierung ist insofern missverständlich, da die direkt zurechenbaren Abschlusskosten zunächst Bestandteil des Erwartungsbarwerts der Zahlungsströme sind und erst nach Einbuchung des Vertrags zusammen mit der ersten Prämienzahlung erfolgsneutral ausgebucht werden. Tatsächlich ist dies typisch für langlaufende Verträge mit laufenden Beitragszahlungen, deren zukünftige Zahlungen in den Erwartungsbarwert der Zahlungsströme eingehen. Das FASB erteilte einstimmig die Freigabe und 13 von 15 IASB Mitglieder kamen zu demselben Schluss.

#### **Kein Fortschritt bezüglich der Ausweispflichten in der Gewinn- und Verlustrechnung**

Auf demselben Treffen im Oktober versuchten die Standardsetter, eine übereinstimmende Entscheidung im Hinblick auf den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erreichen. Das Ziel bestand darin, die Frage zu lösen, inwiefern ein margenorientierter Ausweis im Stande ist, Informationen über Volumengrößen der Geschäftsaktivitäten eines Versicherers während des Betrachtungszeitraums zu liefern. Die Versuche, die vergangenen vorläufigen Entscheidungen zu einem

komplexeren Set von Anforderungen weiterzuentwickeln, waren nicht erfolgreich und das Thema wird bei zukünftigen Sitzungen wiedervorgelegt. Es ist wichtig festzuhalten, dass Stephen Cooper, ein Mitglied des IASB, auf dieser Sitzung einen neuen Vorschlag vorgebracht hat, der aus seiner Sicht eine kürzere Gewinn- und Verlustrechnung verglichen mit der zuletzt verabschiedeten (Ausgabe 22 dieses Newsletters) ergeben würde und den Vergleich der Ergebnisse einer Versicherers mit den berichtstattenden Unternehmen anderer Sektoren ermöglichen würde.

#### **Anhangangabepflichten**

Auf der gemeinsamen Sitzung am 19. September legte der Stab fünf Empfehlungen im Hinblick auf die im Standardentwurf vorgesehenen Anhangangabegrundsätze vor.

Die erste Empfehlung war, die Anforderung zu löschen, dass ein Versicherer keine Informationen zusammenfassen darf, wenn diese aus verschiedenen operativen Segmenten stammen. Der Stab erklärte, dass der allgemeine Grundsatz der Zusammenfassung oder Disaggregation es ermöglicht, dass entscheidungsnützliche Informationen weder durch die Einbeziehung einer großen Anzahl unbedeutender Details noch durch die Zusammenfassung von Sachverhalten mit unterschiedlichem Charakter verschleiert wird und ausreicht die wesentlichen Anhangangaben zu generieren. Die übermäßige Anforderung die Zusammenfassung von Daten zu vermeiden, die aus verschiedenen operativen Segmenten berichtet wurden, könnte unnötige Konflikte erzeugen. Die kam auch in den Kommentaren zum Standardentwurf zum Ausdruck. Der Stab bestätigte, dass dies der Fall war und schlug deshalb die Beseitigung der Regelung vor. Beide Standardsetter gaben einstimmig ihre Zustimmung.

Die kombinierte zweite und dritte Empfehlung bestand darin, die Anforderung beizubehalten, dass der Versicherer Änderungen in den Grundlagen für die Bewertung der Versicherungsverträge offenzulegen hat. Zusätzlich wurde die Anforderung eingeführt, Änderungen in den Methoden zur Ermittlung der aus Versicherungsverträgen resultierenden Beträge offenzulegen. Des Weiteren hat der Versicherer die zur Diskontierung der Zahlungsströme nicht überschussberechtigter Versicherungsverträge verwendete Zinsstrukturkurve in ihrer Gesamtheit offenzulegen.

Die zusätzliche Anforderung, Änderungen in den Bewertungsmethoden offenzulegen, erkennt die Notwendigkeit an, Investoren über die qualitative Eigenschaften der verwendeten Modelle zu informieren. Die weitere An-

forderung, die Zinsstrukturkurve im Hinblick auf den Diskontierungszinssatz offenzulegen, bestätigte eine Entscheidung, die schon bei den Beratungen über die nicht überschussberechtigten Verträge im letzten März gefallen ist. Alle diese Anhangangabepflichten werden im Rahmen des Wesentlichkeitsgrundsatzes entwickelt. Alle Empfehlungen erhielten einstimmige Unterstützung vom FASB sowie von 14 der 15 Mitglieder des IASB.

Die vierte Empfehlung war, die Anforderung zu löschen, dass ein Versicherer eine Analyse der der Bewertung zu Grunde liegenden Unsicherheit offenlegen sollte und diese durch einen Querverweis auf die Anforderungen im Rahmen des IFRS 13 „Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert“ zu ersetzen. Dies ist ein Gebiet, auf dem die Standardsetter nicht übereinstimmen und auf ihren unterschiedlichen Positionen beharren. Das IASB erteilte dem Vorschlag des Stabs mit 14 Stimmen (1 Gegenstimme) die Freigabe. Das FASB dagegen beschloss mit 5 Stimmen (2 Dafür-Stimmen) diesen Ansatz nicht für den US Rechnungslegungsstandard zu wählen.

Die Anforderungen sind in beiden Rechnungslegungskreisen sehr ähnlich. Der Inhalt von IFRS 13 findet sich auch in ASC 275-10-50-6 dem entsprechenden US-Rechnungslegungsstandard für die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert. Die Anhangangabepflichten im IFRS 13 haben vor allem beizulegende Zeitwerte der ÑEbene 3i zum Gegenstand. Sie schließen quantitative Angaben über die Beschaffenheit und Änderungen in den nicht beobachtbaren Inputvariablen ein, ebenso wie Sensitivitäten der „Ebene 3“-Werte im Hinblick auf Veränderungen in den nicht beobachtbaren Inputvariablen, die einigermaßen wahrscheinliche alternative Annahmen widerspiegeln.

Das FASB beharrte unglücklicherweise auf dem zu IFRS 13 korrespondierenden US Rechnungslegungsstandard und wies den Vorschlag mit der Begründung zurück, dass ein Rechnungslegungsstandard für Versicherungen alle relevanten Anforderungen an die Offenlegung der Unsicherheit einer Bewertung beinhalten sollte, was nicht dem beizulegenden Zeitwert erreicht werden kann.

Die fünfte und letzte Empfehlung hatte die Fälligkeitsanalyse (Liquiditätsrisiko) und in diesem Zusammenhang die Entfernung der wahlweisen Offenlegung auf Basis vertraglicher Laufzeiten zum Gegenstand, wodurch nur die Möglichkeit einer Fälligkeitsanalyse auf Basis erwarteter Laufzeiten mit einem verpflichtenden Mindestumfang von fünf Jahren bleibt. Die Anforderung eines Tableaus mit mindestens fünf Jahren stellt eine Anpassung an die Offenlegungsanforderungen der aktuellen Ver-

sion des Standardentwurfs „Leasing“ dar, die die Konsistenz der Offenlegungsanforderungen über die einzelnen Standards erhöht. Außerdem schlug der Stab vor, auf die Anhangangabepflicht bezüglich der sofort fälligen Beträge im Rahmen der ausstehenden Verbindlichkeiten aus Versicherungen zu verzichten, welche Bestandteil des Standardentwurfs war.

Das FASB stimmte mit dieser Empfehlung nicht überein und brachte seine Präferenz für eine kürzlich von ihm zum gleichen Thema getroffene Entscheidung zum Ausdruck, nach der Finanzinstitutionen als Unternehmensgruppe einschließlich Versicherer aufgefordert werden, das Liquiditätstableau offenzulegen. Dazu zählen Informationen über Vermögenswerte und erläuternde Kommentare zu der Verteilung der Liquidität über die Unternehmen der Gruppe. Da diese Entscheidung am 7. September getroffen wurde, wies das FASB die Empfehlung des Stabs einstimmig zurück. Das IASB unterstützte den Vorschlag mit einer Mehrheit von 14 Stimmen dafür und eine dagegen.

#### **Disaggregation expliziter Kontoguthaben**

Auf ihrem Treffen am 16. November diskutierten IASB und FASB die Disaggregation expliziter Kontoguthaben. Dieses Thema stand bisher im Zusammenhang mit der Entbündelung von Nicht-Versicherungskomponenten. Der Stab hob seine Empfehlung hervor, dass ein Kontoguthaben dann als explizit anzusehen ist, wenn eine Ansammlung eines Geldbetrags, verzinst mit einer expliziten Rendite, vorlag. Er stellte auch klar, dass er zwischen dem Entbündeln und dem Disaggregieren von Nicht-Versicherungskomponenten zu unterscheiden wünschte. Die Disaggregation von expliziten Kontoguthaben wäre nur für Ausweiszwecke und der Versicherer würde die aus dem expliziten Kontoguthaben resultierenden Zahlungsströme zusammen mit allen anderen Zahlungsströmen aus Versicherungsverträgen unter Anwendung des Bausteine-Ansatzes bewerten. Im Anschluss an den Abschluss der Bewertung würde der Versicherer jegliche explizite Kontoguthaben in der Bilanz separat ausweisen. Der Stab stellte dem Standardsetter fünf Fragen bezüglich dieses Themas:

1. Stimmen die Standardsetter zu, dass sämtliche expliziten Kontoguthaben getrennt von den aus Versicherungsverträgen resultierenden Verbindlichkeiten ausgewiesen werden sollen?
2. Stimmen die Standardsetter mit folgenden Kriterien zur Identifikation der expliziten Kontoguthaben überein? Ein Vertrag hat ein explizites Kontoguthaben, wenn beide der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Saldo stellt eine Ansammlung von Geldbeträgen aus Transaktionen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer dar.
  - b) Der Saldo wird mit einer expliziten Rendite verzinst. Eine Rendite ist explizit, wenn sie durch Anwendung einer der beiden folgenden Punkte bestimmt wird: 1) eine vertragliche Formel mittels welcher der Versicherer die Möglichkeit hat, die Rendite während der Vertragslaufzeit neu festzulegen oder 2) eine Verteilung, die direkt durch die Rendite ausgewählter Vermögenswerte bestimmt wird.
3. Stimmen die Standardsetter zu, dass alle expliziten Kontoguthaben und die damit zusammenhängenden Vermögenswerte im Abschluss eines Versicherers bilanziert werden sollen und dass diese nicht miteinander verrechnet werden sollen?
  4. Stimmen die Standardsetter zu, dass ein Versicherer alle expliziten Kontoguthaben und die mit den expliziten Kontoguthaben verbundenen Dienstleistungen (sofern vorhanden) zusammen mit den anderen Komponenten eines Versicherungsvertrags bewerten soll?
  5. Stimmen die Standardsetter zu, dass explizite Kontoguthaben separat von der aus Versicherungsverträgen resultierenden Verbindlichkeit in der Bilanz (eher als im Anhang) ausgewiesen werden sollen bis zu einem Betrag, der der Summe entspricht aus:
    - i. dem expliziten Kontoguthaben, und
    - ii. einen Rechnungsabgrenzungsposten für alle Gebühren und Erträge, die bis zum Abschlussstichtag aufgelaufen sind.

Der Vorsitzende des FASB fragte nach einem Votum über die erste Frage, darauf hinweisend, dass sie annehmen müssten, dass der Vorschlag des Stabes nicht ausreichend sein würde, was die Anwendungsbestimmungen der Disaggregation von expliziten Kontoguthaben anbelangt, und eingestehen, dass Mitglieder diese vielleicht ausdehnen wollten. Beide Standardsetter stimmten zu – einige sagten, dass andere Themen vorher betrachtet und untersucht werden müssten. Die Standardsetter entschieden, die zweite Frage wegen der damit im Zusammenhang stehenden tiefer gehenden Fragestellungen, was einbezogen werden sollte und wie dies bewertet werden sollte, nicht zu beantworten. Der Stab wiederholte ständig, dass explizite Kontoguthaben nicht mit einer von der vertraglichen Versicherungskomponente getrennten Bewertung entbündelt würden. Stattdessen würde diese zusammen mit anderen Komponenten der aus Versicherungsverträgen resultierenden

Zahlungsströme bewertet. Aber deren Disaggregation von dem aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Buchwert würde einen separaten Ausweis in der Bilanz zur Folge haben.

Dieser Ansatz würde es nicht notwendig machen, die expliziten Kontoguthaben zu diskontieren. Im Zuge ergebnisloser Debatten zwischen Gremienmitgliedern versuchte der Stab des IASB, dem Standardsetter einige weitere Fragen zu stellen. Als die Entscheidungsträger der Standardsetter befragt wurden, ob sie glaubten, dass der gesamte Vertrag nach dem Bausteine-Ansatz (ausgeschlossen eingebettete Derivate, usw. und andere bereits entbündelte Sachverhalte) bewertet werden sollte, stimmten neun IASB Mitglieder zu, wohingegen sechs Mitglieder eine Entbündelung der Disaggregation vorzöhen. Aber die IASB Mitglieder waren einstimmig der Meinung, dass zumindest eine Disaggregation im endgültigen Rechnungslegungsstandard notwendig wäre. Letztlich deutete dieselbe Mehrheit von neun Mitgliedern an, dass diese akzeptieren würden, die Anforderungen an eine Disaggregation der expliziten Kontoguthaben – nur wie im Stabspapier festgelegt – zu beschränken. Die anderen Mitglieder waren bereit, in Form der Disaggregation von Einlagenkomponenten weiterzugehen. Als die gleichen Fragen gestellt wurden, glaubten nur zwei Mitglieder des FASB, dass der gesamte Vertrag nach dem Bausteine-Ansatz bewertet werden sollte.

Der Vorsitzende des IASB erklärte, dass am Ende der Sitzung keine vorläufigen Entschlüsse festgehalten werden könnten und bat den Stab weitere Ansätze zu sondieren.

#### **Andere Entscheidungen – Ausschluss aus Anwendungsbereich für Dienstleistungsverträge mit festem Entgelt**

Auf ihrer gemeinsamen Sitzung im März 2011 entschieden die Standardsetter vorläufig, gewisse Vertragstypen mit festem Entgelt von der Definition eines Versicherungsvertrags auszunehmen (siehe Ausgabe 19 dieses Newsletters).

Auf dem am 20. Oktober abgehaltenen Treffen empfahl der Stab, dass Verträge mit festem Entgelt, die das Erbringen einer Dienstleistung als primären Zweck zum Gegenstand haben, ausgenommen werden sollten, wenn diese sämtliche der folgenden Charakteristika aufweisen:

- die Entgelte der Verträge werden nicht auf Basis einer individuellen Risikobewertung des Kunden ermittelt,
- die den Kunden durch Erbringen einer Dienstleistung statt einer Geldzahlung kompensieren; und
- das transferierte Risiko besteht vorrangig in der (Über-)Nutzung (oder Häufigkeit) der Dienstleistung in Relation zu den gesamten übertragenen Risiken

Der Stab beurteilte diverse Verträge, die das Erbringen einer Dienstleistung gegen ein festes Entgelt umfassen und identifizierte die Charakteristika dieser Verträge, die sich von konventionellen Versicherungsverträgen unterscheiden. Die Schwerpunkte der Analyse lagen auf der Begründung für den Ausschluss, auf dem Unterschied zwischen Anwendung des Konzepts der Umsatzrealisierung und dem Prämienverteilungsansatz sowie auf einigen Betrachtungen bezüglich der Implementierung.

Die Untersuchung des Stabs bestätigte, dass die Ergebnisse für Dienstleistungsverträge mit festem Entgelt bei beiden Vorschlägen vergleichbar sind und die mit der Anwendung der Richtlinien des Versicherungsstandards verbundenen Kosten den Anwendern zusätzliche Lasten verglichen mit der Anwendung des „Umsatzrealisierungs-Ansatz“ auferlegen.

Die Empfehlung des Stabs wurde unter der Bedingung einer sprachlichen Neufassung bestimmter Abschnitte sowie dem Einschluss von Anwendungsrichtlinien und Beispielen von beiden Standardsettern einstimmig angenommen.

#### Sichtweise von Deloitte

In unserem Kommentierungsschreiben stimmten wir nicht mit dem vorgeschlagenen Zusatz zu den Ausschlüssen vom Anwendungsbereich überein, mit dem Dienstleistungsverträge mit festem Entgelt ausgenommen werden. Dieser Ausschluss vom Anwendungsbereich ist nicht klar umrissen und könnte zu weniger relevanten Informationen führen als wenn diese Verträge im Anwendungsbereich des endgültigen Rechnungslegungsstandard wären.

Es scheint, dass die Entscheidung der Standardsetter diesen Sachverhalt aufgenommen hätte.

#### Zeitplan und nächste Schritte

Wie bereits früher berichtet, wird das Zieldatum für die Publikation des endgültigen Rechnungslegungsstandard bei beiden Standardsettern jetzt nicht mehr vor Jahresende 2012 erwartet.

Es ist unsere Erwartung, dass der neue Entwurf eines IFRS gemeinsam mit der Publikation des Entwurfs für US GAAP stattfinden wird, indem die beiden Zeitpläne aufeinander abgestimmt werden.

Mit der Veröffentlichung des endgültigen IFRS und der US GAAP zu einem Zeitpunkt in 2013, wird der Druck, das Datum des Inkrafttretens über den 1.1.2015 hinaus zu verschieben, immens sein. Das gleiche Schicksal erlitt das Projekt Finanzinstrumente mit einem Zieldatum sowohl für „Wertminderungen“ als auch für „Makro-Bewertungseinheiten“ nach 2012. EFRAG, der Rechnungslegungsausschuss der EU, hat in dem Entwurf seines Antwortschreibens die Verschiebung des Inkrafttretens des IFRS 9 vom 1.1.2015 auf einen Zeitraum von drei Jahren nach der Publikation von IFRS 9 und IFRS 4 Phase II vorgeschlagen.

Die Entscheidung, zielgerichtete Verbesserungen an IFRS 9 vorzunehmen mit der möglichen Einführung einer „OCI-Lösung“ könnte den Widerstand innerhalb der Versicherungsbranche verringern. Allerdings könnte es zusätzlichen Zeitbedarf für die Standardsetter bedeuten, weil diese ungeplante Aktivität parallel mit den Beratungen zu den noch offenen Sachverhalten erfolgen müsste. Des Weiteren hat das IASB auf seiner Internetseite am 8. Dezember verlauten lassen, dass es Rückmeldungen über vier ausgewählte Bereiche wie Zahlungsströme, Diskontsatz, Risikoanpassung und Offenlegung wünscht.

Während des am 15./16. Dezember gemeinsamen Treffens haben die Standardsetter eine ausführliche Sitzung mit Versicherungsthemen abgehalten, auf der zwei der verbleibenden Hauptthemen – ausgenommen die Rückstellungen in der Übergangsphase – abgedeckt werden:

- Definition eines Portfolios
- Zuschnitt der Bewertungseinheit für die Risikoanpassung und Residualmarge/Einzelmarge

# Ihre Ansprechpartner

## Deloitte Versicherungsexperten für IFRS

### Deutschland

**Dr. Frank Engländer**

Tel: +49 (0)211 8772 2402

fengelaender@deloitte.de

### Österreich

**Walter Müller**

Tel: +43 (0)1 537 00 7900

wamueller@deloitte.at

### Schweiz

**Uwe Grünewald**

Tel: +41 (0)44 421 6155

ugruenewald@deloitte.ch

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [fengelaender@deloitte.de](mailto:fengelaender@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 182.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).